

*Anhang II zum Gesetz über die Gebietsreform*

## **Gemeindegesezt des Kantons Graubünden**

Änderung vom 23. April 2014

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 2 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 14. Januar 2014,

beschliesst:

### **I.**

Das Gemeindegesezt des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 wird  
wie folgt geändert:

#### **Art. 1 Abs. 1**

<sup>1</sup> Diesem Gesetz unterstehen die politischen Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regionen und die Gemeindeverbände.

#### **Art. 9 lit. c, g und i**

In Gemeinden ohne Gemeindepaplament dürfen folgende Befugnisse der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung nicht entzogen werden:

- c) die Genehmigung des Budgets und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
- g) die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, welche im Budget nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen;
- i) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;

#### **Art. 10 Abs. 1 lit. e und Abs. 2**

<sup>1</sup> In Gemeinden mit Gemeindepaplament dürfen folgende Befugnisse der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung nicht entzogen werden:

- e) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;

<sup>2</sup> Gemeindegesetze, Budget, Steuerfuss und Jahresrechnung sowie die Geschäfte gemäss Artikel 9 litera e sind dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

**Art. 49 Abs. 3**

<sup>3</sup> Für die Regionen und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gelten die Vorgaben des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen vorliegen.

**Art. 50 Abs. 1 lit a, Abs. 2, 3 und 5**

<sup>1</sup> Zur Besorgung bestimmter Aufgaben können sich Gemeinden wie folgt verbinden:

a) Aufgehoben

<sup>2</sup> Die Gemeinden können bestimmte Aufgaben der Region übertragen.

<sup>3</sup> Aufgehoben

<sup>5</sup> Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Formen der Gemeindeverbindungen sinngemäss Anwendung, soweit nicht besondere Bestimmungen vorliegen.

**Art. 51 Marginalie und Abs. 1**

<sup>1</sup> Gemeindeverbände sind öffentlich-rechtliche Körperschaften.

II. Gemeindeverbände  
1. Begriff und Entstehung

**Art. 52 Marginalie und Abs. 1 lit. i und l**

<sup>1</sup> Die Statuten enthalten Bestimmungen über:

2. Statuten

- i) die Auflösung des Verbandes, wobei diese im Falle von Gemeindezusammenschlüssen mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zwingend auf den Fusionszeitpunkt hin erfolgen kann, sowie die Verwendung des Vermögens und die Tilgung von Schulden;
- l) das Referendum der Gemeinden und der Stimmberechtigten gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, insbesondere welche deren finanzielle Kompetenzen übersteigen.

**Art. 53 Marginalie und Abs. 1 lit. b**

<sup>1</sup> Folgende Befugnisse dürfen der Gesamtheit der Stimmberechtigten nicht entzogen werden:

3. Unübertragbare Befugnisse der Stimmberechtigten

- b) die Änderung der Statuten, wofür in Bezug auf den Verbandszweck und die Verbandsaufgaben die Zustimmung aller Gemeinden erforderlich ist;

**Art. 54 Marginalie und Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverbände treten im Umfang ihrer Aufgaben an die Stelle des Kantons beziehungsweise der ihnen angeschlossenen Gemeinden und haben in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten mit Einschluss des

4. Rechtliche Stellung

Rechtes, Gebühren und Beiträge zu erheben und allfällige Subventionen zu beanspruchen.

**Art. 55 Marginalie und Abs. 1**

5. Beitrittsverfügung

<sup>1</sup> Ist die Lösung der einem Gemeindeverband übertragenen öffentlichen Aufgaben nur möglich, wenn auch Gemeinden mitwirken, die ihm nicht beigetreten sind, so kann die Regierung ihren Beitritt anordnen, sofern zwei Drittel der für diese Aufgabenerfüllung notwendigen Gemeinden diesem Verband bereits angehören.

**Art. 56**

6. Jahresrechnung und Geschäftsbericht

<sup>1</sup> Die Gemeindeverbände haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

<sup>2</sup> Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht sind öffentlich aufzulegen.

<sup>3</sup> Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind Jahresrechnung und Geschäftsbericht dem Departement zuzustellen.

**Art. 57**

Aufgehoben

**Art. 58**

Aufgehoben

**Art. 59**

Aufgehoben

**Art. 61**

Aufgehoben

**Art. 62**

IV. Regionen  
1. Grundsatz

<sup>1</sup> Die Regionen dienen der wirkungsvollen Erfüllung von Aufgaben der zugehörigen Gemeinden.

<sup>2</sup> Sie nehmen überdies nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung die ihnen vom Kanton übertragenen Aufgaben wahr.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse der Regionen sind verbindlich.

**Art. 62a**

2. Rechtliche Stellung

Die Regionen treten im Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben an die Stelle der betreffenden Gemeinden beziehungsweise des Kantons mit Einschluss des Rechtes, Gebühren und Beiträge zu erheben und allfällige Subventionen zu beanspruchen.

**Art. 62b**

<sup>1</sup> Die Übertragung von Aufgaben durch die Gemeinden an die Region erfolgt mittels Leistungsvereinbarung. Sie verpflichtet ausschliesslich die betreffenden Gemeinden. Die Zuständigkeit richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen.

3. Aufgabenübertragung

<sup>2</sup> Region und Gemeinden regeln die Voraussetzungen über die Rückübernahme einer übertragenen Aufgabe.

**Art. 62c**

<sup>1</sup> Die Regionen können die ihnen übertragenen Aufgaben gemeinsam erfüllen. Ohne einvernehmliche Lösung ist die einwohnermässig grösste Region für die entsprechende Organisation verantwortlich, wofür sie angemessen zu entschädigen ist.

4. Zusammenarbeit mit anderen Regionen

<sup>2</sup> Die Einzelheiten sind mittels Leistungsvereinbarung zu regeln.

<sup>3</sup> Die Region kann bei überregionalen Aufgaben die benachbarte Region oder einzelne Gemeinden beiziehen oder konsultieren. Die Beigezogenen oder Konsultierten haben kein Stimmrecht.

**Art. 62d**

<sup>1</sup> Die Organe der Region sind:

5. Organisation

- a) die Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner;
- b) die Präsidentenkonferenz;
- c) der Regionalausschuss;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

<sup>2</sup> Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann auf die Bestellung eines Regionalausschusses verzichtet werden.

<sup>3</sup> In den Regionen ohne Regionalausschuss werden dessen Aufgaben durch die Präsidentenkonferenz wahrgenommen oder durch diese der Geschäftsstelle delegiert, sofern es sich um blosser Verwaltungstätigkeit handelt.

**Art. 62e**

<sup>1</sup> Die Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner bildet das oberste Organ der Region.

6. Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner

<sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass und Änderung der Statuten, welche unter anderem das für die Mitarbeitenden geltende Personalrecht enthalten;
- b) Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist;
- c) Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, welche die Präsidentenkonferenz zum Entscheid vorgelegt hat;
- d) Entscheide über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs;
- e) Entscheid über Ausgaben, welche die Kompetenzen anderer Organe übersteigen, wobei die Statuten das fakultative Referendum vorsehen können.

<sup>3</sup> Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck und die Regionaufgaben bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden.

<sup>4</sup> Für andere Erlasse und Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

#### **Art. 62f**

7. Präsidentenkonferenz  
a) Zusammensetzung,  
Weisungsrecht

<sup>1</sup> In der Präsidentenkonferenz nehmen die Präsidenten der Regionsgemeinden beziehungsweise nimmt ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes Einsitz. Im Verhinderungsfall können sie durch ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten werden.

<sup>2</sup> In Regionen mit weniger als fünf Regionsgemeinden nimmt zusätzlich wenigstens ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes Einsitz. Die Stimmabgabe erfolgt durch den Gemeindepräsidenten beziehungsweise dort, wo dieser nicht Einsitz nimmt, durch ein anderes Vorstandsmitglied.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand kann dem Gemeindevertreter verbindliche Weisungen erteilen.

<sup>4</sup> Die Präsidentenkonferenz bezeichnet aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

#### **Art. 62g**

b) Aufgaben

<sup>1</sup> Der Präsidentenkonferenz obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Regionalausschusses, sofern auf die Bestellung eines solchen nicht verzichtet wird;
- b) Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
- c) Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben;
- d) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite;
- e) Entscheid über frei bestimmbare, einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Regelung in den Statuten der Region.

<sup>2</sup> Der Präsidentenkonferenz stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind.

#### **Art. 62h**

c) Beschlussfassung,  
Stimmkraft

<sup>1</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig.

<sup>2</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gilt die Sachvorlage als abgelehnt.

<sup>3</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen verfügt jede Gemeinde bis tausend Einwohner über eine Stimme. Pro weitere tausend Einwohner oder für einen Bruchteil davon erhält die Gemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Gemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Gemeinden.

<sup>4</sup> Wird eine Region beim Entscheid über eine Frage, welche zwingend einer Regelung bedarf, wiederholt blockiert, so kann sie die Regierung um Unterstützung ersuchen. Ein allfälliger Entscheid der Regierung ist endgültig.

**Art. 62i**

<sup>1</sup> Die Präsidentenkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Regionalausschuss, sofern auf die Bestellung eines solchen nicht verzichtet wird.

8. Regional-  
ausschuss  
a) Zusammen-  
setzung

<sup>2</sup> In der Regel nimmt aus der gleichen Gemeinde nur ein Mitglied Einsitz im Regionalausschuss.

<sup>3</sup> Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz nimmt von Amtes wegen Einsitz und leitet den Regionalausschuss.

**Art. 62k**

<sup>1</sup> Der Regionalausschuss ist die Verwaltungsbehörde der Region. Ihm obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

b) Aufgaben

- a) Wahl der Geschäftsstelle, des übrigen Geschäftsstellenpersonals und des weiteren Regionalpersonals gemäss den Statuten;
- b) Vertretung der Region nach aussen;
- c) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Präsidentenkonferenz mit entsprechender Antragstellung.

<sup>2</sup> Die Statuten der Region regeln die weiteren Aufgaben des Regionalausschusses.

**Art. 62l**

<sup>1</sup> Der Regionalausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

c) Beschluss-  
fassung

<sup>2</sup> Die Beschlussfassung erfolgt durch Handmehr. Vorbehältlich von Ausstandsgründen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

**Art. 62m**

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Regionsgemeinden, wobei nicht mehr als ein Mitglied derselben Geschäftsprüfungskommission angehören darf.

9. Geschäfts-  
prüfungskom-  
mission

<sup>2</sup> Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre.

<sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Region zuhanden der Präsidentenkonferenz. Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.

<sup>4</sup> Im Einvernehmen mit dem Regionalausschuss kann die Rechnungsprüfung privaten Sachverständigen übertragen werden.

10. Politische Rechte	<p><b>Art. 62n</b></p> <p><sup>1</sup> Die politischen Rechte der Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner sind gewährleistet.</p> <p><sup>2</sup> Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Regionseinwohner beziehungsweise ein Viertel der Gemeinden im Regionsgebiet kann die Abstimmung über ein in ihre Zuständigkeit fallendes Geschäft verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Regionseinwohner kann eine Abstimmung verlangen über die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse der Präsidentenkonferenz.</p> <p><sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich subsidiär nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.</p>
11. Finanzen a) Jahresrechnung und Geschäftsbericht	<p><b>Art. 62o</b></p> <p><sup>1</sup> Die Region hat spätestens bis Ende Juni jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Der Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich.</p> <p><sup>2</sup> Nach Beendigung des Rechnungsjahres sind die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht innert Jahresfrist dem Departement zuzustellen.</p>
b) Finanzierung, Gemeindebeiträge, Haftung	<p><b>Art. 62p</b></p> <p>Die Finanzierung der Region und die Gemeindebeiträge werden in den Regionsstatuten ebenso geregelt wie die Haftung der Gemeinden für Verbindlichkeiten der Region.</p>
12. Aufsicht	<p><b>Art. 62q</b></p> <p>Die Statuten der Region wie auch jede nachträgliche Änderung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten, welche sie auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft.</p>
	<p><b>Art. 90</b></p> <p>Aufgehoben</p>
	<p><b>Art. 95 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung übt im Sinne der Kantonsverfassung die Aufsicht über die Gemeinden und die Träger der interkommunalen Zusammenarbeit sowie über die Regionen aus.</p>
IV. Bürgerliche Korporationen	<p><b>Art. 103b Marginalie</b></p>

**Art. 103c**

<sup>1</sup> Die Regionalverbände können die ihnen übertragenen Aufgaben bis längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Einteilung des Kantons in Regionen erfüllen. Für diese Regionalverbände gelten für die Dauer ihres Bestehens die Bestimmungen von Artikel 1 und 50 bis 59 beziehungsweise die für Regionalverbände im Weiteren massgebenden Bestimmungen fort.

V. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 23. April 2014 betreffend Regionalverbände  
1. Gültiges Recht

<sup>2</sup> Regionalverbände, welche keine Aufgaben mehr erfüllen, werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgelöst, womit für sie die Bestimmungen gemäss Absatz 1 hinfällig werden.

**Art. 103d**

Ein allfällig vorhandenes Verbandsvermögen beziehungsweise allfällige Verbindlichkeiten sind je nach ihrer Kostenbeteiligung beziehungsweise ihrer Beitragspflicht auf die Regionalverbandsgemeinden zu verteilen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen oder sich die Regionalverbandsgemeinden nicht anderweitig einigen. Die Regionalverbände teilen den Abschluss des Liquidationsverfahrens und damit gleichzeitig ihre Auflösung der Regierung mit.

2. Vermögen und Verbindlichkeiten

**Art. 103e**

<sup>1</sup> Die letzten Organe des Regionalverbandes sind über dessen Auflösungszeitpunkt hinaus dafür verantwortlich, dass die Auflösungsarbeiten ordnungsgemäss zu Ende geführt werden. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

3. Auflösungsarbeiten

<sup>2</sup> Die Rechnungsabnahme für das letzte Jahr der aufgelösten Regionalverbände erfolgt durch die entsprechende Region beziehungsweise durch jene Region, welcher die Mehrzahl der ehemaligen Regionalverbandsgemeinden gebietsmässig zugewiesen wurde. Die Rechnungsabnahme des Regionalverbandes Nordbünden wird durch die Region Plessur vorgenommen.

**Art. 103f**

Die letzten Organe der Regionalverbände sind dafür verantwortlich, dass eine ordnungsgemässe Archivierung und Übergabe stattfindet.

4. Archive

**Art. 103g**

<sup>1</sup> Die Regionalverbände treten der Region die zum Zeitpunkt des Übertrags vorhandenen und von der Region benötigten Arbeitsmittel, das benötigte Mobiliar sowie benötigte Grundstücke und beschränkte dingliche Rechte entschädigungslos ab. Der Grundbucheintrag erfolgt auf Anmeldung der Region gebührenfrei.

5. Arbeitsmittel, Mobiliar und Grundstücke

<sup>2</sup> Kommt über die Zuordnung von Grundstücken und beschränkten dinglichen Rechten zwischen dem Regionalverband und der Region keine Einigung zustande, entscheidet die Regierung endgültig.



6. Region
- Art. 103h**
- <sup>1</sup> Die Präsidenten der Regionsgemeinden bilden ein Übergangsorgan, das für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Region auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Einteilung des Kantons in Regionen sorgt. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
- <sup>2</sup> Die Statuten sind nach Massgabe von Artikel 62e zu erlassen.
- <sup>3</sup> Die Statuten sind der Regierung spätestens bis zum letzten Monat vor Inkrafttreten der Einteilung des Kantons in Regionen zur Genehmigung einzureichen.

VI. Inkrafttreten

**Art. 104 Marginalie**

**II.**

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.